

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht [Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

#### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

##### *Kapitel I*

##### **Allgemeine Regelungen**

##### **Zweck und Gültigkeit der Gesetzesverordnung**

###### §1

Zweck dieser Gesetzesverordnung ist im Interesse der Entwicklung der friedlichen internationalen Verbindung die Bestimmung,

- das Recht welchen Staates anzuwenden ist, wenn im zivilrechtlichen, Familienrechts- oder Arbeitsrechtsverhältnis eine ausländische Person, ein solcher Vermögensgegenstand oder ein solches Recht (des weiteren: ein ausländisches Element) auftritt und das Recht von mehreren Staaten anwendbar ist,
- aufgrund welcher Gerichtsbarkeit und Verfahrensregelungen in einem ein ausländisches Element beinhaltenden Rechtsstreitfall vorzugehen ist.

###### §2

Nicht anzuwenden ist diese Gesetzesverordnung in solchen Fragen, die ein internationaler Vertrag regelt.

##### **Rechtliche Einstufung**

###### §3

- (1) Gibt es vom Gesichtspunkt der Bestimmung des anzuwendenden Rechtes hinsichtlich der Frage der rechtlichen Beurteilung der im Rechtsstreit zu beurteilenden Fakten oder Verhältnisse einen Streit, ist mit der Interpretierung der Regelungen und Begriffe des ungarischen Rechtes vorzugehen.
- (2) Kennt das ungarische Recht irgendein Rechtsinstitut nicht oder mit abweichendem Inhalt, mit einer anderen Bezeichnung und kann das auch mit der Interpretierung der Regelungen des ungarischen Rechtes nicht bestimmt werden, ist bei der rechtlichen Beurteilung auch das das Rechtsinstitut regelnde ausländische Recht in Betracht zu nehmen.

##### **Verweisung auf das anzuwendende Recht**

###### §4

Ist im Sinne dieser Gesetzesverordnung ein ausländisches Recht anzuwenden, sind die die erwachsene Frage direkt regelnden Bestimmungen des anzuwendenden ausländischen Rechtes maßgebend. Weist aber das ausländische Recht in der aufgetretenen Frage auf das ungarische Recht, ist - bei Beachtung dieser Regelung - das ungarische Recht anzuwenden.

##### **Feststellung des Inhaltes des ausländischen Rechtes**

###### §5

- (1) Das Gericht oder die andere Behörde informiert sich hinsichtlich des von ihm bzw. ihr nicht gekannten ausländischen Rechtes amtshalber, holt falls notwendig auch ein Sachverständigengutachten ein und kann auch die von der Partei unterbreiteten Beweise in Betracht nehmen.
- (2) Über das ausländische Recht erteilt auf Ersuchen des Gerichtes oder einer anderen Behörde der Justizminister Auskunft.
- (3) Ist der Inhalt des ausländischen Rechtes nicht festzustellen, so ist das ungarische Recht anzuwenden.

##### **Gegenseitigkeit**

###### §6

- (1) Die Anwendung des ausländischen Rechtes hängt nicht von der Gegenseitigkeit ab, wenn keine Rechtsnorm anders verfügt.
- (2) Wenn die Rechtsnorm die Anwendung des ausländischen Rechtes von der Gegenseitigkeit abhängig macht, ist die Gegenseitigkeit bis zum entgegengesetzten Beweis als bestehend zu betrachten. Wenn eine Rechtsnorm den Beweis der Gegenseitigkeit erwünscht, erteilt der Justizminister über das Bestehen der Gegenseitigkeit eine für das Gericht und die andere Behörde verbindliche Erklärung.

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

#### Abstandnahme von der Anwendung des ausländischen Rechtes

##### §7

- (1) Von der Anwendung des ausländischen Rechtes ist Abstand zu nehmen, wenn das gegen die ungarische öffentliche Ordnung verstößt.
- (2) Von der Anwendung des ausländischen Rechtes darf in sich nur deshalb nicht Abstand genommen werden, weil das gesellschaftlich-wirtschaftliche System des ausländischen Staates von dem ungarischen abweicht.
- (3) Anstelle des ausländischen Rechtes, von dem Abstand genommen wurde, ist das ungarische Recht anzuwenden.

##### §8

- (1) Das ausländische Recht darf nicht angewandt werden, das sich an ein durch die Parteien - zum Zwecke des Umgehens der ansonsten maßgebenden Rechtsnorm - künstlich oder unter Vortäuschung geschaffenes ausländisches Element anschließt (fraudulöse Anknüpfung).
- (2) Im Falle einer fraudulösen Anknüpfung ist das gemäß dieser Gesetzesverordnung ansonsten anzuwendende Recht maßgebend.

##### §9

Sollten die Parteien die Abstandnahme von dem gemäß dieser Gesetzesverordnung maßgebenden ausländischen Recht gemeinsam beantragen, ist an dessen Stelle das ungarische Recht - bzw. im Falle der Möglichkeit der Rechtswahl das gewählte Recht - anzuwenden.

### Kapitel II

#### Personen

##### Der Mensch als Rechtssubjekt

##### §10

- (1) Die Rechtsfähigkeit, Handlungsfähigkeit des Menschen und im allgemeinen sein Personenstand, weiterhin die mit seiner Person verbundenen Rechte sind gemäß seinem Personenrecht zu beurteilen.
- (2) Hinsichtlich der aus dem Verstoß gegen die mit der Person verbundenen Rechte stammenden Ansprüche ist das am Ort und zur Zeit des Rechtsverstoßes maßgebende Recht anzuwenden, ist aber hinsichtlich der Schadenserstattung oder der Wiedergutmachung für den Geschädigten das ungarische Recht günstiger, ist der Anspruch diesem Recht gemäß zu beurteilen.

##### §11

- (1) Das Personenrecht des Menschen ist das Recht des Staates, dessen Staatsangehöriger er ist. Die Änderung der Staatsangehörigkeit betrifft den früheren Personenstand und die daraufhin zustande gekommenen Rechte und Pflichten nicht.
- (2) Ist jemand Staatsangehöriger mehrerer Staaten und ist die eine Staatsangehörigkeit die ungarische, so ist das Personenrecht das ungarische Recht.
- (3) Hat jemand mehrere Staatsangehörigkeiten und ist keine davon die ungarische sowie das Personenrecht eines Staatenlosen ist das Recht des Staates, auf dessen Territorium er seinen Wohnsitz hat bzw. das ungarische Recht, wenn er einen Wohnsitz auch in Ungarn hat. Wer im Ausland mehrere Wohnsitze hat, dessen Personenrecht ist das Recht des Staates, mit dem seine Verbindung am engsten ist.
- (4) Sollte das Personenrecht einer Person aufgrund der vorangehenden Absätze nicht festzustellen sein und hat sie keinen Wohnsitz, so wird ihr Personenrecht durch ihren üblichen Aufenthaltsort bestimmt. Wenn von mehreren üblichen Aufenthaltsorten der eine in Ungarn ist, so ist das Personenrecht das ungarische Recht.

##### §12

- (1) Der Wohnsitz ist der Ort, wo jemand ständig oder mit der Absicht der Niederlassung wohnt.
- (2) Der übliche Aufenthaltsort ist der Ort, wo sich jemand ohne die Absicht der Niederlassung eine längere Zeit lang aufhält.

##### §13

Hinsichtlich des Personenstandes der in Ungarn Asylrecht genießenden Person ist das ungarische Recht maßgebend; diese Bestimmung betrifft den früheren persönlichen Rechtsstand und die daraufhin zustande gekommenen Rechte und Pflichten nicht.

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

#### §14

- (1) Hinsichtlich der Wirtschaftstätigkeit der Privatperson, ihrer Produzenten-, Handels- (des weiteren: wirtschaftlichen) Qualität ist das Recht des Staates maßgebend, auf dessen Territorium die wirtschaftliche Tätigkeit bewilligt wurde.
- (2) Bestand die Notwendigkeit zur Genehmigung der wirtschaftlichen Tätigkeit nicht oder wurde die Tätigkeit in mehreren Staaten genehmigt, ist hinsichtlich der wirtschaftlichen Qualität das Recht des Staates anzuwenden, auf dessen Territorium sich der Ort der zentralen Geschäftsführung der wirtschaftlichen Tätigkeit befindet.

#### §15

- (1) Hinsichtlich der Rechts- und Handlungsfähigkeit des ausländischen Staatsangehörigen und des Staatenlosen, weiterhin der Personen- und Vermögensrechte sowie der Verpflichtungen sind - wenn eine Rechtsnorm keine andere Bestimmung trifft - dieselben Regelungen wie für die Inländer anzuwenden.
- (2) Derjenige nicht ungarische Staatsangehörige, der nach seinem Personenrecht handlungsunfähig oder beschränkt handlungsfähig ist, ist im Bereich der Deckung seiner üblichen Bedürfnisse im alltäglichen Leben vom Gesichtspunkt seiner in Ungarn geschlossenen vermögensrechtlichen Geschäfte als handlungsfähig zu betrachten, falls er nach dem ungarischen Recht handlungsfähig wäre.
- (3) Derjenige nicht ungarische Staatsangehöriger, der nach seinem Personenrecht handlungsunfähig oder beschränkt handlungsfähig ist, aber nach dem ungarischen Recht handlungsfähig wäre, ist auch vom Gesichtspunkt seiner sonstigen vermögensrechtlichen Geschäfte als handlungsfähig zu betrachten, wenn die Rechtsfolgen des Geschäftes in Ungarn einzutreten haben.

#### §16

- (1) Hinsichtlich der Erklärung für tot oder für verschollen, weiterhin der Feststellung der Tatsache des Todes ist das Recht maßgebend, das das Personenrecht des Verschollenen war.
- (2) Wenn das ungarische Gericht aus inländischem Rechtsinteresse einen nicht ungarischen Staatsbürger für tot oder verschollen erklärt bzw. die Tatsache des Todes einer solchen Person feststellt, ist das ungarische Recht anzuwenden.

### Der Staat als Rechtssubjekt

#### §17

- (1) Hinsichtlich der unter die Wirkung der Gesetzesverordnung fallenden Rechtsverhältnisse des ungarischen Staates ist das eigene Recht anzuwenden, ausgenommen, wenn
  - a) der Staat der Anwendung des ausländischen Rechtes ausdrücklich zugestimmt hat oder
  - b) sich das Rechtsverhältnis auf eine im Eigentum des Staates stehende oder von ihm zu erwerben gewünschte ausländische Liegenschaft bezieht oder
  - c) sich das Rechtsverhältnis auf die Teilnahme an einer Wirtschaftsorganisation mit ausländischem Interesse bezieht.
- (2) Absatz (1) kann für einen ausländischen Staat nur im Falle der Gegenseitigkeit angewandt werden.

### Die Rechtspersonen

#### §18

- (1) Die Rechtsfähigkeit, wirtschaftliche Qualität der Rechtsperson, ihre mit der Person verbundenen Rechte, weiterhin die Rechtsverhältnisse unter den Mitgliedern/Gesellschaftern sind nach ihrem Personenrecht zu beurteilen.
- (2) Das Personenrecht der Rechtsperson ist das Recht jenes Staates, auf dessen Territorium die Rechtsperson registriert wurde.
- (3) Wurde die Rechtsperson nach dem Recht mehrerer Staaten registriert oder besteht nach dem am in der Satzung angegebenen Sitz maßgebenden Recht keine Notwendigkeit zur Registrierung, ist das Personenrecht das am in der Satzung angegebenen Ort maßgebende Recht.
- (4) Hat die Rechtsperson gemäß der Satzung keinen Sitz oder mehrere Sitze und wurde sie nach dem Recht keines Staates registriert, ist ihr Personenrecht das Recht jenes Staates, auf dessen Territorium der Ort der zentralen Geschäftsführung ist.

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht [Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

#### **Kapitel III** **Recht geistiger Schöpfungen** **Urheberrecht**

##### §19

Die Urheberrechte sind nach dem Recht des Staates zur beurteilen, auf dessen Territorium das Recht beansprucht wird.

#### **Recht des gewerblichen Rechtsschutzes**

##### §20

- (1) Der Erfinder und sein Rechtsnachfolger erhalten gemäß dem Recht des Staates und in dem Staat Schutz, in dem das Patent erteilt wurde bzw. wo die Anmeldung erfolgte.
- (2) Die im Absatz (1) niedergelegte Regelung ist sinngemäß auch für andere gewerbliche Rechtsschutzrechte (Musterschutz, Warenzeichen usw.) anzuwenden.

#### **Kapitel IV** **Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte**

##### §21

- (1) Das am Ort der belegenen Sache maßgebende Recht ist - falls diese Gesetzesverordnung keine andere Bestimmung trifft - für das Eigentumsrecht und ein anderes dingliches Recht, weiterhin für das Pfandrecht und den Besitz anzuwenden.
- (2) Das am Ort der belegenen Sache maßgebende Recht ist das Recht jenes Staates, auf dessen Territorium die Sache zum Zeitpunkt des Zustandekommens der die rechtliche Wirkung auslösenden Tatsache ist.

##### §22

- (1) Zur Ersitzung der mobilen Sache ist das Recht des Staates anzuwenden, auf dessen Territorium die Sache bei Ablauf der Zeit des Ersitzens war.
- (2) Das Ersitzen wird durch die Änderung des Ortes der belegenen Sache an sich nicht unterbrochen.

##### §23

- (1) Das Entstehen, Bestehen oder die Beendigung der dinglichen Rechte bezüglich registrierter Wasser- und Luftfahrzeuge ist gemäß dem Recht des Staates zu beurteilen, unter dessen Flagge oder anderem Hoheitszeichen das Fahrzeug verkehrt.
- (2) Das Recht des Staates des Bestimmungsortes ist für die dinglichen Rechte bezüglich von unter Lieferung stehenden mobilen Sachen maßgebend. Für die dinglichen Rechtsauswirkungen im Zusammenhang mit dem Zwangsverkauf, der Einlagerung oder Verpfändung solcher Sachen aber ist das am Ort der belegenen Sache maßgebende Recht anzuwenden.
- (3) Das Personenrecht des Reisenden ist für die dinglichen Rechte bezüglich der von ihm mitgenommenen persönlichen Gebrauchsgegenstände maßgebend.
- (4) Geht das Unternehmens- (Geschäfts-)Vermögen in seiner Gesamtheit auf den Rechtsnachfolger über, sind die dinglichen Rechtsänderungen - mit Ausnahme solcher Rechtsänderungen hinsichtlich der Liegenschaft - aufgrund des Personenrechts des Rechtsvorgängers zu beurteilen.
- (5) Wird das Eigentumsrecht der Sache aufgrund einer gerichtlichen Verfügung oder im Laufe einer Zwangsvollstreckung übertragen, ist für den Rechtserwerb das Recht des Staates anzuwenden, dessen Gericht verfügt bzw. dessen Behörde in der Vollstreckungssache vorgeht.

#### **Kapitel V** **Schuldrecht** **Verträge**

##### §24

Für die Verträge ist das Recht anzuwenden, das die Parteien beim Vertragsabschluß oder später gewählt haben. Mangels einer Rechtswahl ist das für die einzelnen Verträge anzuwendende Recht gemäß §§25-29 dieses Kapitels festzustellen.

##### §25

Das sich auf den Vertrag beziehende Recht ist das Recht des Staates, in dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages der Wohnsitz, übliche Aufenthaltsort bzw. Sitz oder die Niederlassung

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

- a) des Verkäufers bei einem Kaufvertrag,
- b) des Vermieters bei einem Miet- und Pachtvertrag,
- c) des Verwenders bei einem Vertrag bezüglich der Nutzung von unter Autorenrechtsschutz gehörenden Rechten,
- d) des Übergebers in Nutzung bei einem Vertrag bezüglich der Nutzung von einen Gewerberechtschutz- sowie einen materiellen Wert vertretenden sonstigen Rechten,
- e) des Verwahrers bei einem Hinterlegungs- (Lagerungs-) Vertrag,
- f) des Auftragnehmers bei einem Auftragsvertrag,
- g) des Kommissionärs bei einem Kommissionsvertrag,
- h) des Vertreters (des Agenten) bei einem Vertrag zur Handelsvertretung,
- i) des Frachtführers bzw. Spediteurs beim einem Fracht- und Speditionsvertrag,
- j) des die Bankdienstleistung gewährenden Geldinstitutes bei einem Vertrag hinsichtlich von Bank- und Kreditgeschäften,
- k) der Versicherung bei einem Versicherungsvertrag,
- l) des Darlehensgebers bei einem Darlehens- und Leihvertrag,
- m) des Schenkenden bei einem Schenkungsvertrag ist.

#### §26

- (1) Für einen sich auf eine Liegenschaft beziehenden Vertrag ist das Recht des Lageortes der Liegenschaft, für einen sich auf ein registriertes Wasser- oder Luftfahrzeug beziehenden Vertrag ist das Recht des Staates anzuwenden, unter dessen Flagge oder anderem Hoheitszeichen das Fahrzeug verkehrt.
- (2) Für einen Werk- (Projektierungs-, Montage-, Lohnarbeits- usw.) Vertrag ist das Recht des Staates anzuwenden, auf dessen Territorium im Sinne des Vertrages die Unternehmungstätigkeit zu betreiben bzw. das im Vertrag bestimmte Ergebnis zu schaffen ist.
- (3) Für den Unterhalts- und Lebensrentenvertrag ist das Recht des Staates anzuwenden, auf dessen Territorium der Unterhalt bzw. die Lebensrente zu leisten ist.

#### §27

- (1) Für einen an einer Börse, einer Offertverhandlung oder Versteigerung abgeschlossenen Vertrag ist das Recht des Staates maßgebend, auf dessen Territorium die Börse ist bzw. die Offertverhandlung oder die Versteigerung abgehalten wird.
- (2) Der Gesellschaftsvertrag ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, auf dessen Territorium die Gesellschaft ihre Tätigkeit betreibt. Für den eine Rechtsperson gründenden Gesellschaftsvertrag ist das Personenrecht der Rechtsperson anzuwenden.

#### §28

- (1) Für das Bestehen und das Ausmaß einer auf einem Wertpapier beruhenden Verbindlichkeit ist das am Ort der Erfüllung maßgebende Recht anzuwenden.
- (2) Das Entstehen, Übergehen, die Beendigung und Geltendmachung von auf einer aufgrund des öffentlichen Darlehens emittierten Obligation beruhenden Schuldrechten und Verbindlichkeiten ist nach dem Personenrecht des Emittenten zu beurteilen.
- (3) Wenn das Wertpapier ein Recht auf Verfügung einer Ware gewährt, sind für die dinglichen Rechtswirkungen die Bestimmungen dieser Gesetzesverordnung hinsichtlich der dinglichen Rechtsverhältnisse anzuwenden.
- (4) Wenn das Wertpapier ein Mitgliedschaftsrecht verkörpert, ist das Entstehen, Übergehen, die Beendigung und Geltendmachung von auf dem Wertpapier beruhenden Rechten und Verpflichtungen nach dem Personenrecht der Rechtsperson zu beurteilen.

#### §28/A

- (1) Für den Verbrauchervertrag ist das Recht des Staates verbindlich, in dem sich der Wohnort oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Verbrauchers befindet, vorausgesetzt, daß
  - a) auf dem Territorium dieses Staates die auf den Abschluß des Vertrages gerichtete Erklärung an den Verbraucher gerichtet oder vor dem Abschluß des Vertrages eine Werbung veröffentlicht wurde und der Verbraucher auf dem Territorium dieses Staates die Erklärungen abgegeben und die Handlungen durchgeführt hat, die zum Abschluß des Vertrages notwendig sind;
  - b) die andere Partei oder deren Vertreter in diesem Staat vom Verbraucher die Bestellung erhalten hat oder

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

- c) der Verkäufer zum Abschluß des Kaufvertrages eine Reise für den Verbraucher organisiert hat und der Verbraucher den Vertrag während der Reise auf dem Territorium eines anderen Staates abgeschlossen oder eine darauf gerichtete Erklärung abgegeben hat.
- (2) Im Sinne dieses Paragraphen ist ein Verbrauchervertrag der mit einer außerhalb des wirtschaftlichen oder fachlichen Tätigkeitsbereich vorgehenden Partei zur Lieferung einer Sache oder zur Gewährung einer Dienstleistung gerichtete Vertrag und der damit verbundene Kredit- oder Darlehensvertrag.
- (3) Die in den Absätzen 1-2 festgehaltenen Bestimmungen dürfen nicht angewendet werden:
- a) auf Fracht- und Personenbeförderungsverträge;
  - b) auf einen Vertrag, auf dessen Grundlage dem Verbraucher ausschließlich außerhalb des Territoriums des Staates laut dem Wohnort oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes des Verbrauchers eine Dienstleistung gewährt wird, es sei denn, der Vertrag ist auf die Erfüllung der gegen ein einheitliches Entgelt erfolgenden Erfüllung der aus einer Reise und dem Aufenthalt an den einzelnen Stationen der Reise bestehenden Dienstleistung gerichtet.

#### §29

Kann das anzuwendende Recht aufgrund der Bestimmungen laut §§24-28 nicht bestimmt werden, ist der Vertrag gemäß dem Recht des Wohnsitzes, üblichen Aufenthaltsortes bzw. Sitzes (der Niederlassung) des zur den Vertrag in erster Linie kennzeichnenden Leistung Verpflichteten zu beurteilen. Ist das anzuwendende Recht auch so nicht zu bestimmen, ist jenes Recht als maßgebend zu betrachten, mit dem der Vertrag - nach den wesentlichen Elementen des gegebenen Vertragsverhältnisses - am meisten verbunden ist.

#### §30

- (1) Das Recht des Vertrages erstreckt sich auf alle Elemente des Schuldrechtsverhältnisses, so besonders auf den Abschluß, auf die materielle und formelle Gültigkeit, auf die Schuld Auswirkungen des Vertrages, weiterhin - wenn die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben oder aus dieser Gesetzesverordnung nicht anderes folgt - auf die den Vertrag sichernden Vereinbarungen (Pfandvertrag, Bürgschaftsvertrag usw.), auf die Anrechenbarkeit, Abtretung und Übernahme der Forderungen im Zusammenhang mit dem Vertrag.
- (2) Wenn die Parteien keine andere Vereinbarung getroffen haben, ist für das Bestehen der den Leistungsberechtigten belastenden Prüfungsverpflichtung, auf die Art der Prüfung, auf die Frist der sich daraus ergebenden Beanstandungen und auf die rechtlichen Wirkungen all dieser Dinge das Recht des Staates des Bestimmungs- bzw. Übernahmeortes als maßgebend zu betrachten.
- (3) Ist der Vertrag nach dem Recht hinsichtlich des Vertrages aus formellen Gründen (§§24-29) nicht gültig, betrachtet das Gericht den Vertrag als gültig, wenn er nach dem Recht des Staates des vorgehenden Gerichtes oder dem Recht dessen Staates, auf dessen Territorium er abgeschlossen wurde oder wo die angezielten Rechtswirkungen einzutreten haben, gültig ist.
- (4) Für die Verjährung einer Forderung ist das Recht anzuwenden, das für die Forderung ansonsten maßgebend ist.

#### §31

Für die einseitigen Erklärungen sind - falls diese Gesetzesverordnung keine andere Verfügung trifft - die sich auf die Verträge beziehenden Regelungen entsprechend anzuwenden.

### **Haftung für einen außerhalb eines Vertrages verursachten Schaden Bereicherung ohne Rechtsgrundlage**

#### §32

- (1) Hinsichtlich der für einen außerhalb eines Vertrages verursachten Schaden bestehenden Haftung ist - falls diese Gesetzesverordnung keine andere Verfügung trifft - das am Ort und zur Zeit der schadensverursachenden Tätigkeit oder eines solchen Versäumnisses maßgebende Recht anzuwenden.
- (2) Wenn es für den Geschädigten günstiger ist, ist das Recht des Staates als maßgebend zu betrachten, auf dessen Territorium der Schaden eingetreten ist.
- (3) Wenn sich der Wohnsitz des Schadensverursachers und des Geschädigten in demselben Staat befinden, ist das Recht dieses Staates anzuwenden.
- (4) Wenn nach dem Recht des Ortes der schadensverursachenden Tätigkeit oder eines solchen Versäumnisses die Bedingung der Haftung die Schuld ist, kann das Bestehen der Deliktfähigkeit entweder nach dem Personenrecht des Schadensverursachers oder nach dem Recht des Ortes des Rechtsverstoßes festgestellt werden.

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

#### §33

- (1) In der Hinsicht, ob das schadensverursachende Verhalten mit dem Verstoß gegen eine Verkehrs- oder andere Sicherheitsregel verwirklicht wurde, ist das Recht des Ortes des schadensverursachenden Verhaltens maßgebend.
- (2) Ist der Ort der schadensverursachenden Tätigkeit oder des Versäumnisses ein registriertes Wasser- oder Luftfahrzeug, ist für die Schadensverursachung und deren Folgen - außerhalb eines staatlichen Hoheitsgebietes - das Recht des Staates anzuwenden, unter dessen Flagge oder anderem Hoheitszeichen das Fahrzeug zur Zeit des Rechtsverstoßes gefahren ist.

#### §34

- (1) Ein ungarisches Gericht kann keine Haftung für ein solches Verhalten feststellen, das nach dem ungarischen Recht nicht rechtswidrig ist.
- (2) Ein ungarisches Gericht kann unter dem Titel der Haftung für eine Schadensverursachung keine solche Rechtsfolge feststellen, die das ungarische Recht nicht kennt.

#### §35

Hinsichtlich der Bereicherung ohne Rechtsgrundlage und ihrer Rechtsfolgen ist das Recht des Staates anzuwenden, auf dessen Territorium die Bereicherung eingetreten ist.

### **Kapitel VI** **Erbfolgerecht**

#### §36

- (1) Die Rechtsverhältnisse der Erbfolge sind aufgrund des Rechtes zu beurteilen, das zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers dessen Personenrecht war. Dieses Recht ist auch in der Frage maßgebend, inwieweit die Annahme der Erbschaft und die Verfügung über die erwartete Erbschaft zulässig ist.
- (2) Die letztwillige Verfügung ist aufgrund des Rechtes zu beurteilen, das zum Zeitpunkt des Todes des Erblassers sein Personenrecht war. Die letztwillige Verfügung und ihre Rücknahme sind formell gültig, wenn sie dem ungarischen Recht oder
  - a) dem am Ort und zum Zeitpunkt des Entstehens bzw. der Rücknahme gültigen Recht oder
  - b) dem Recht, das beim Zustandekommen der letztwilligen Verfügung, zum Zeitpunkt ihrer Wiederrufung oder zur Zeit des Todes des Erblassers das Personenrecht des Erblassers war, oder
  - c) dem beim Zustandekommen der letztwilligen Verfügung, zum Zeitpunkt ihrer Zurücknahme bzw. beim Tode des Erblassers am Wohnsitz oder üblichen Aufenthaltsort des Erblassers gültigen Recht oder
  - d) im Falle einer letztwilligen Verfügung hinsichtlich einer Liegenschaft dem am Lageort der Liegenschaft maßgebenden Recht entsprechen.

### **Kapitel VII** **Familienrecht** **Die Ehe und ihre Gültigkeit**

#### §37

- (1) Die materiellen rechtlichen Bedingungen der Gültigkeit der Ehe sind nach dem zur Zeit der Eheschließung bestehenden, gemeinsamen Personenrecht der Brautleute zu beurteilen. Ist das Personenrecht der Brautleute zur Zeit der Eheschließung verschieden, ist die Ehe nur dann gültig, wenn deren materielle rechtliche Bedingungen nach dem Personenrecht beider Brautleute vorhanden sind.
- (2) Hinsichtlich der formellen Bedürfnisse der Gültigkeit der Eheschließung ist das am Ort und zur Zeit der Eheschließung gültige Recht maßgebend.
- (3)
- (4) Die sich auf die Eheschließung und ihre Gültigkeit beziehenden Verfügungen sind entsprechend auch in der Frage der Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens der Ehe anzuwenden.

#### §38

- (1) Möchte ein nicht ungarischer Staatsangehöriger in Ungarn die Ehe schließen, hat er nachzuweisen, daß es für die Eheschließung nach seinem Personenrecht kein Hindernis gibt. Von dem Nachweis kann der Leiter des territorial zuständigen öffentlichen Verwaltungsamtes der Hauptstadt bzw. des Komitates im begründeten Falle eine Entbindung erteilen.

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

- (2) Die Ehe kann nicht in Ungarn geschlossen werden, wenn es nach dem ungarischen Recht für die Eheschließung ein unabwendbares Hindernis gibt.
- (3) Möchte ein ungarischer Staatsangehöriger oder ein in Ungarn lebender Heimatloser im Ausland die Ehe schließen, bestätigt der Leiter des territorial zuständigen öffentlichen Verwaltungsamtes der Hauptstadt bzw. des Komitates, daß es für die Eheschließung nach dem ungarischen Recht kein Hindernis gibt.
- (4) Ist der Wohnsitz eines ungarischen Staatsangehörigen im Ausland, stellt die ungarische Außenvertretungsbehörde das Eheschließungszeugnis aus.

#### Personen- und Vermögensverhältnisse der Ehepartner

##### §39

- (1) Hinsichtlich der Personen- und Vermögensverhältnisse der Ehepartner - darunter sind auch das Führen des Namens des Ehepartners, der Unterhalt sowie die eheliche vermögensrechtliche Vereinbarung zu verstehen - ist das Recht maßgebend, das zur Zeit der Beurteilung das gemeinsame Personenrecht der Ehepartner ist.
- (2) Ist das Personenrecht der Ehepartner zur Zeit der Beurteilung verschieden, ist ihr letztes gemeinsames Personenrecht, in Ermangelung eines solchen das Recht des Staates anzuwenden, auf dessen Territorium zuletzt der gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten war.
- (3) Hatten die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist das Recht des Staates des vorgehenden Gerichtes bzw. einer anderen Behörde anzuwenden.
- (4) Eine Änderung des Personenrechtes der Ehegatten berührt das aufgrund des früheren Rechtes festgelegte Führen des Namens, weiterhin die gültig zustande gekommenen vermögensrechtlichen Wirkungen, darunter auch den Unterhalt und die eheliche vermögensrechtliche Vereinbarung nicht.

#### Scheidung der Ehe

##### §40

- (1) Die Bedingungen der Scheidung der Ehe sind aufgrund des Rechtes zu beurteilen, das zur Zeit des Einreichens der Klageschrift beim Gericht das gemeinsame Personenrecht der Ehegatten war.
- (2) War das Personenrecht der Ehegatten zur Zeit des Einreichens der Klageschrift verschieden, ist ihr letztes gemeinsames Personenrecht, in Ermangelung eines solchen, wenn irgendein Ehegatte ungarischer Staatsangehöriger ist, das ungarische Recht, im entgegengesetzten Fall das Recht des Staates anzuwenden, auf dessen Territorium der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten war.
- (3) Hatten die Ehegatten keinen gemeinsamen Wohnsitz, ist das Recht des Staates des vorgehenden Gerichtes bzw. einer anderen Behörde anzuwenden.

##### §41

Das zur Scheidung der Ehe maßgebende ausländische Recht ist mit den folgenden Abweichungen anzuwenden:

- a) die Ehe kann auch dann geschieden werden, wenn das ausländische Recht eine Scheidung der Ehe ausschließt oder die Bedingungen für die Scheidung nach dem ausländischen Recht fehlen, aber nach dem ungarischen Recht vorhanden sind;
- b) auch im Falle eines im ausländischen Recht bestimmten unbedingten Scheidungsgrundes ist zu prüfen, ob das Eheleben tiefgreifend und unheilbar zerrüttet ist;
- c) eine Scheidung der Ehe kann nicht auf Verschulden beruhen.

#### Familienrechtsstand

##### §42

- (1) In der Frage der Feststellung der Vaterschaft oder der Mutterschaft, weiterhin der Anfechtung der Vaterschaftsvermutung ist das Personenrecht des Kindes anzuwenden, das zur Zeit seiner Geburt bestanden hat.
- (2) Die Vaterschaftsanerkennung des Kindes ist nach dem zur Zeit der Anerkennung bestehenden Personenrecht des Kindes, die Anerkennung des empfangenen, aber noch nicht geborenen Kindes aber nach dem zur Zeit der Anerkennung bestehenden Personenrecht der Mutter zu beurteilen.
- (3) Die Anerkennung darf aus einem formellen Grunde nicht als ungültig betrachtet werden, wenn sie sei es nach dem ungarischen Recht oder dem am Ort und zu der Zeit der Anerkennung gültigen Recht formell gültig ist.



## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

#### Adoption

##### §43

- (1) Die Bedingungen der Adoption sind bei gemeinsamer Beachtung des zur Zeit der Adoption bestehenden Personenrechtes des Adoptierenden und der zu adoptieren gewünschten Person zu beurteilen.
- (2) Ein ungarischer Staatsangehöriger kann einen nicht ungarischen Staatsangehörigen nur mit Genehmigung der ungarischen Vormundschaftsbehörde adoptieren.
- (3) Ein nicht ungarischer Staatsangehöriger kann einen ungarischen Staatsangehörigen nur mit Genehmigung der ungarischen Vormundschaftsbehörde adoptieren.
- (4) Die Vormundschaftsbehörde kann die Adoption nur dann bewilligen bzw. nur dann bestätigen, wenn diese auch den im ungarischen Recht bestimmten Bedingungen entspricht.

##### §44

- (1) Hinsichtlich der rechtlichen Wirkung der Adoption, der Aufhebung der Adoption sowie deren rechtlichen Wirkungen ist das zur Zeit der Adoption bzw. ihrer Aufhebung bestehende Personenrecht des Adoptierenden anzuwenden.
- (2) Ist das Personenrecht der adoptierenden Ehegatten zur Zeit der Adoption oder ihrer Aufhebung verschieden, ist hinsichtlich der rechtlichen Wirkungen der Adoption und ihrer Aufhebung
  - a) das letzte gemeinsame Personenrecht der Ehegatten anzuwenden, gab es aber ein solches nicht,
  - b) dann das Recht des Staates, auf dessen Territorium der letzte gemeinsame Wohnsitz der Ehegatten zur Zeit der Adoption bzw. ihrer Aufhebung war, in Ermangelung eines solchen
  - c) das Recht des Staates des vorgehenden Gerichtes oder der anderen Behörde anzuwenden.

#### Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kind

##### §45

- (1) Hinsichtlich der Familienrechtsverhältnisse zwischen Elternteil und Kind, insbesondere hinsichtlich der Namensführung, der Unterbringung, des Sorgerechtes, der gesetzlichen Vertretung, des Unterhaltes und der Verwaltung des Vermögens des Kindes ist - mit Ausnahme des Unterhaltes des Elternteiles - das Personenrecht des Kindes maßgebend.
- (2)

#### Anwendung des für das Kind günstigeren Rechtes

##### §46

Hinsichtlich des Familienrechtsstandes eines ungarischen Staatsangehörigen oder eines in Ungarn lebenden Kindes bzw. der zwischen ihm und seinen Eltern bestehenden Familienrechtsverhältnisse sowie der Verpflichtung zu Kindesunterhalt ist das ungarische Recht anzuwenden, wenn dies für das Kind günstiger ist.

#### Unterhalt eines Verwandten

##### §47

Die Bedingungen, die Höhe und die Art der zueinander bestehenden Unterhaltsverpflichtung von Verwandten sind nach dem Personenrecht des zum Unterhalt Berechtigten zu beurteilen.

#### Vormundschaft

##### §48

- (1) Hinsichtlich der Bestellung eines Vormundes und der Bedingungen der Einstellung der Vormundschaft ist das Personenrecht des Mündels maßgebend.
- (2) Aufgrund des Personenrechtes des Vormundes ist zu beurteilen, inwieweit der Vormund verpflichtet ist, die Vormundschaft zu tragen.
- (3) Hinsichtlich des Rechtsverhältnisses des Vormundes und des Mündels - darunter ist auch die Vermögensverwaltungs- und Abrechnungspflicht des Vormundes zu verstehen - ist das Recht des Staates maßgebend, dessen Behörde den Vormund bestellt hat; wohnt aber das Mündel in Ungarn, ist das ungarische Recht anzuwenden, vorausgesetzt, daß es für das Mündel günstiger ist.

#### Pflegschaft

##### §49

- (1) Für die Pflegschaft sind die Regelungen bezüglich der Vormundschaft entsprechend anzuwenden.

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

- (2) Hinsichtlich der Vertretung der in der Führung ihrer Angelegenheiten behinderten Person sowie hinsichtlich der Einzelfallpflegschaft ist das Recht des Staates der Behörde anzuwenden, die den Pfleger bestellt hat.

#### **Vorläufige Maßnahme**

##### *§50*

Ist im Interesse der Unterbringung, des Unterhaltes oder Fürsorge eines in Ungarn lebenden nicht ungarischen Staatsangehörigen eine keinen Aufschub erduldennde Maßnahme notwendig, ist das ungarische Recht anzuwenden.

#### **Kapitel VIII**

##### **Arbeitsrecht**

##### *§51*

- (1) Auf das Arbeitsverhältnis ist das Recht anzuwenden, das die Parteien bei Abschluss des Arbeitsvertrags oder später gewählt haben.
- (2) Mangels einer Rechtswahl ist für das Arbeitsverhältnis das Recht des Staates verbindlich, auf dessen Territorium
- a) der Arbeitnehmer seine Arbeit gewöhnlich verrichtet, und zwar auch dann, wenn er seine Arbeit vorübergehend - im Rahmen einer Entsendung, Delegation oder einer Verleihung von Arbeitskräften - in einem anderen Staat verrichtet oder
  - b) sich die Niederlassung befindet, die den Arbeitnehmer anstellt, sofern er seine Arbeit gewöhnlich nicht auf dem Territorium ein und desselben Staates verrichtet, es sei denn, anhand der Umstände kann festgestellt werden, dass das Arbeitsverhältnis enger an einen anderen Staat gebunden ist; in diesem Fall ist auf das Arbeitsverhältnis das Recht dieses anderen Staates anzuwenden.
- (3) Die Rechtswahl der Parteien darf nicht die Verletzung von Bestimmungen der ungarischen Arbeitsrechtsvorschriften, die den Arbeitgeber schützen bzw. keine Abweichung zulassen, zur Folge haben, vorausgesetzt, die Anwendung von Absatz 2 würde - in Ermangelung einer Rechtswahl - zur Anwendung des ungarischen Rechts führen.

##### *§52*

- (1) Auf ein Arbeitsverhältnis, das durch Ernennung oder Wahl entsteht, ist das persönliche Recht der ernennenden Behörde bzw. wählenden Körperschaft anzuwenden.
- (2) Ist der Arbeitgeber ein ausländischer Staat, ein Organ der Staatsgewalt oder der Staatsverwaltung bzw. ein in Ungarn als diplomatischer Vertreter tätiger oder ein im Übrigen von der ungarischen Jurisdiktion befreiter ausländischer Staatsangehöriger und ist das persönliche Recht der Vertragsparteien identisch, so ist auf das Arbeitsverhältnis dieses Recht anzuwenden.
- (3) Das Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern, die auf Wasser- oder Luftfrachtfahrzeugen Dienst leisten, ist nach dem Recht des Staates zu beurteilen, unter dessen Flagge oder anderem Hoheitszeichen das Fahrzeug verkehrt; für das Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern anderer Frachtführer ist das persönliche Recht des Frachtführers verbindlich.

##### *§53*

Die materiellen und formellen rechtlichen Bedingungen der Gültigkeit des Arbeitsvertrages, die Folgen der Ungültigkeit des Arbeitsvertrages, ferner auch der Inhalt und die Aufhebung des Arbeitsverhältnisses sowie das Verfahren vor der Begründung des Arbeitsverhältnisses, durch welches dieses gefördert wird, sind nach dem für das Arbeitsverhältnis verbindlichen Recht zu beurteilen.

#### **Kapitel IX**

##### **Gerichtsbarkeit**

##### **Allgemeine Gerichtsbarkeit**

##### *§54*

- (1) Ein ungarisches Gericht kann in jeder Angelegenheit vorgehen, sofern sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Beklagten, bei einer juristischen Person (Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit) ihr Firmensitz, im Inland befindet, es sei denn seine Gerichtsbarkeit wird aufgrund dieser Gesetzesverordnung ausgeschlossen.

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

- (2) Werden mehrere Beklagte gemeinschaftlich verklagt, kann das ungarische Gericht gegenüber sämtlichen Beklagten vorgehen, wenn wenigstens einer der Beklagten seinen Wohnsitz (Firmensitz) oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hat, vorausgesetzt, Klagegegenstand ist ein gemeinschaftliches Recht bzw. eine gemeinschaftliche Verbindlichkeit, über die nur einheitlich entschieden werden kann, oder falls sich die im Prozess gefällte Entscheidung auch ohne die Teilnahme am Prozess auf sämtliche Beklagten erstrecken würde bzw. falls die Klageforderungen aus ein und demselben Rechtsverhältnis stammen.
- (3) Bei einer Gesamtklage gegen Hauptschuldner und Nebenschuldner kann das ungarische Gericht ohne Rücksicht auf den Wohnsitz und den gewöhnlichen Aufenthaltsort des Nebenschuldners vorgehen, falls sich der Wohnsitz (Firmensitz) oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Hauptschuldners im Inland befindet.
- (4) Wenn einem ungarischen Gericht die Gerichtsbarkeit zur Beurteilung einer Klage zusteht, kann es auch hinsichtlich der Gegenklage vorgehen.

#### Besondere Gerichtsbarkeit

##### §55

Bei Prozesssachen in Verbindung mit Verträgen kann auch dann ein ungarisches Gericht vorgehen, wenn sich der Erfüllungsort im Ausland befindet. In Anwendung dieses Paragraphen ist Erfüllungsort jener Ort, den die Parteien im Vertrag als Erfüllungsort vereinbart haben; in Ermangelung einer solchen Vereinbarung ist dies

- a) bei Verträgen zum Zwecke des An- und Verkaufs von Waren der Ort, wo der Kaufgegenstand zu übergeben ist;
- b) bei Verträgen, welche die Verrichtung irgendeiner Tätigkeit zum Gegenstand haben, der Ort, an dem die Tätigkeit vertragsgemäß zu verrichten ist;
- c) bei sonstigen Verträgen der Ort, den das ungarische Recht als Erfüllungsort der strittigen Forderung bestimmt.

##### §56

- (1) Bei einem aus einer Unterhaltspflicht herrührenden Rechtsstreit kann auch dann das ungarische Gericht vorgehen, wenn sich der Wohnsitz oder der übliche Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten im Inland befindet.
- (2) Sofern die Unterhaltspflicht in einem den Personenstand betreffenden Verfahren beurteilt wird, kann auch dann ein ungarisches Gericht vorgehen, wenn ihm die Gerichtsbarkeit für das den Personenstand betreffende Verfahren zusteht.

##### § 56/A

- (1) Bei Prozesssachen, die aus außervertraglichen Schädigungen stammen, kann auch dann ein ungarisches Gericht vorgehen, wenn der Ort der Verübung des Schaden verursachenden Verhaltens oder der Ort des Eintritts der schädigenden Folge im Inland ist.
- (2) Im Hinblick auf den Anspruch auf Erstattung eines durch eine Straftat verursachten Schadens, der in einem Strafverfahren geltend gemacht wurde, kann ein ungarisches Gericht vorgehen, wenn die dem Verfahren zugrunde liegende Straftat der ungarischen Strafgerichtsbarkeit untersteht.
- (3) In einer Klage auf Feststellung oder Erhöhung einer Schadenersatzleistung in Form einer Rente kann auch dann ein ungarisches Gericht vorgehen, wenn sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Berechtigten im Inland befindet.
- (4) In Bezug auf Ansprüche, die wegen Beschädigungsgefahr geltend gemacht wurden, kann ein ungarisches Gericht vorgehen, wenn sich der Ort, an dem der Eintritt des schädigenden Ereignisses droht, im Inland befindet.

##### § 56/B

- (1) In Prozesssachen gegen ausländische Unternehmen können ungarische Gerichte selbst dann vorgehen, wenn das Unternehmen über eine Zweigniederlassung oder eine Handelsvertretung im Inland verfügt und der Rechtsstreit mit der Tätigkeit der letzteren in Verbindung steht.
- (2) In Prozesssachen gegen ausländische Staatsangehörige, die sich als selbstständige Unternehmer im Inland niedergelassen haben, können auch dann ungarische Gerichte vorgehen, wenn der Rechtsstreit mit der inländischen Wirtschaftstätigkeit dieser Person in Verbindung steht.

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

#### § 57

In vermögensrechtlichen Prozesssachen gegen Beklagte, die über keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland verfügen, können ungarische Gerichte vorgehen, wenn der Beklagte im Inland Vermögen hat, das der Zwangsvollstreckung unterworfen werden kann. Als im Inland befindliches Vermögen des Beklagten sind auch die dem Beklagten zustehenden Forderungen anzusehen, wenn sich der Wohnsitz des Forderungsschuldners im Inland befindet oder die Forderung durch eine im Inland gelegene Sache gesichert ist.

#### §58

- (1) In Prozesssachen aus Erbverhältnissen können auch dann ungarische Gerichte vorgehen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes über die ungarische Staatsangehörigkeit verfügte.
- (2) Im Nachlassverfahren kann ein ungarischer Notar vorgehen, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes ungarischer Staatsangehöriger war oder wenn sich der Nachlass im Inland befindet.

#### §59

- (1) In Verfahren, die das Sorgerecht für Kinder, die Kontakthaltung zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil bzw. die Ausübung des elterlichen Sorgerechts betreffen, können auch dann ungarische Gerichte oder andere Behörden vorgehen, wenn sich der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthaltsort des Kindes im Inland befindet.
- (2) In Verfahren, die das eheliche Vermögensrecht betreffen, können ungarische Gerichte vorgehen, wenn sich der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort eines der Ehepartner im Inland befindet.
- (3) Sofern irgendwelche in den Absätzen 1 bis 2 festgelegte Fragen im Rahmen eines den Personenstand betreffenden Verfahrens geregelt werden, können auch dann ungarische Gerichte oder andere Behörden vorgehen, wenn ihnen die Gerichtsbarkeit für das den Personenstand betreffende Verfahren zusteht.

#### § 59/A

In Angelegenheiten in Verbindung mit dem Rechtsverhältnis zwischen Vormund und Mündel bzw. zwischen Pfleger und Pflegebefohlenem kann auch dann ein ungarisches Gericht vorgehen, wenn der Mündel bzw. der Pflegebefohlene ungarischer Staatsangehöriger ist oder seinen Wohnsitz bzw. seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hat.

### **Gerichtsbarkeit für Rechtsstreitigkeiten aus Verbrauchervertrag und Arbeitsvertrag**

#### §60

In vom Verbraucher angestregten Prozesssachen, die aus einem in § 28/A Abs. 2 festgelegten Verbrauchervertrag resultieren, kann auch dann ein ungarisches Gericht vorgehen, wenn der Verbraucher seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hat und die mit dem Verbraucher vertragschließende und in ihrem fachlichen oder wirtschaftlichen Tätigkeitsbereich vorgehende Partei

- a) im Inland eine Tätigkeit ausübt, einschließlich auch den Fall, dass sich ihre anderswo ausgeübte Tätigkeit auch auf inländische Verbraucher erstreckt; oder
- b) im Inland über eine Zweigniederlassung oder eine Handelsvertretung verfügt oder ein ausländischer Staatsangehöriger ist, der als ein im Inland niedergelassener selbstständiger Unternehmer anzusehen ist.

#### §61

In aus einem Arbeitsvertrag herührenden Prozesssachen des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber, kann auch dann ein ungarisches Gericht vorgehen,

- a) wenn sich der Ort der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung im Inland befindet bzw. zuletzt im Inland befand; bzw.
- b) wenn sich die Niederlassung des Arbeitgebers, bei der er angestellt war, im Inland befindet, vorausgesetzt, dass sich der Ort der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung nicht in ein und demselben Staat befindet bzw. befand.

#### §62

In Rechtsstreitigkeiten, die aus einem Verbrauchervertrag bzw. Arbeitsvertrag resultieren, ist es, mit Ausnahme der Gerichtsbarkeit gemäß §§ 60 bis 61 und § 54 bzw. der von den Parteien vereinbarten Gerichtsbarkeit (§§ 62/F bis 62/H), nicht möglich, sich auf sonstige Zuständigkeitsgründe zu berufen.

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

#### Ausschließliche Gerichtsbarkeit

##### § 62/A

Ausschließlich vorgehen kann ein ungarisches Gericht oder eine andere Behörde:

- a) in Verbindung mit einer im Inland gelegenen Immobilie in einem Verfahren zur Geltendmachung eines im Anwendungsbereich des Sachenrechts geltenden Rechts sowie in einem Verfahren betreffend eines Miet- bzw. Pachtvertrags;
- b) in einem Nachlassverfahren betreffend den inländischen Nachlass eines Erblassers mit ungarischer Staatsangehörigkeit;
- c) in einem Verfahren gegen den Ungarischen Staat oder ein ungarisches Staatsorgan, es sei denn, der Ungarische Staat hat ausdrücklich auf die Befreiung verzichtet oder den Gegenstand des Verfahrens bildet ein Rechtsverhältnis des Ungarischen Staates oder eines ungarischen Staatsorgans, bezüglich dessen gemäß § 62/E Abs. 1 auch einem ausländischen Staat keine Befreiung von der ungarischen Gerichtsbarkeit zusteht;
- d) in einem Verfahren gegen einen als diplomatischer Vertreter vorgehenden oder ansonsten von der Gerichtsbarkeit befreiten ungarischen Staatsangehörigen, es sei denn, der Ungarische Staat hat ausdrücklich auf die Befreiung verzichtet;
- e) in Verfahren zur Vernichtung von im Inland ausgestellten Urkunden oder Wertpapieren;
- f) in Verfahren in Verbindung mit der Erteilung, dem Umfang und dem Erlöschen eines inländischen Rechts im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes;
- g) in Verfahren in Verbindung mit der Gründung, Zahlungsunfähigkeit bzw. Auflösung von Rechtspersonen mit inländischem Firmensitz oder von Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in Verfahren in Verbindung mit der Geltung von Verträgen oder Satzungen (Gründungsurkunde), die als Grundlage für die Handelsregistereintragung der Rechtsperson (Gesellschaft) dienen, bzw. in Verfahren zur Revision der von den Organen der Rechtsperson (Gesellschaft) gefassten Beschlüsse;
- h) in Verfahren hinsichtlich der Eintragung von Rechten, Tatsachen und Daten in ein im Inland geführtes, öffentliches Glauben genießendes Register;
- i) in Verfahren, welche die inländische Zwangsvollstreckung betreffen.

##### § 62/B

In einem Verfahren hinsichtlich des Personenstands eines ungarischen Staatsangehörigen kann ein ungarisches Gericht oder eine andere ungarische Behörde in jedem Fall vorgehen. Diese Gerichtsbarkeit ist ausschließlich, es sei denn

- a) im Ausland wird ein Ehescheidungsverfahren anhängig gemacht, und die Partei mit ungarischer Staatsangehörigkeit bzw., falls beide Parteien ungarische Staatsangehörige sind, hat zumindest einer von ihnen seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Staat des vorgehenden Gerichts oder einer anderen vorgehenden Behörde;
- b) im Ausland wird ein Verfahren zur Bestellung einer Pflegschaft bzw. Aufhebung einer Pflegschaft für einen ungarischen Staatsangehörigen anhängig und die unter Pflegschaft zu stellende bzw. unter Pflegschaft befindliche Partei hat ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Staat des vorgehenden Gerichts oder einer anderen vorgehenden Behörde;
- c) es wird im Ausland ein Verfahren wegen Feststellung der Vaterschaft oder Anfechtung der Vaterschaftsvermutung in Bezug auf ein Kind mit ungarischer Staatsangehörigkeit anhängig gemacht und sowohl das Kind als auch der Vater haben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Staat des vorgehenden Gerichts oder einer anderen vorgehenden Behörde;
- d) im Ausland wird ein Verfahren wegen Aufhebung oder Wiederherstellung des elterlichen Sorgerechts in Bezug auf ein Kind mit ungarischer Staatsangehörigkeit anhängig gemacht und sowohl das Kind als auch der Elternteil, dessen Sorgerecht vom Verfahren betroffen ist, haben ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Staat des vorgehenden Gerichts oder einer anderen vorgehenden Behörde;
- e) im Ausland wird ein Verfahren wegen Genehmigung, Bestätigung bzw. Aufhebung der Adoption eines ungarischen Staatsangehörigen anhängig gemacht, vorausgesetzt, der Annehmende ist ein ausländischer Staatsangehöriger und die Adoption wurde von der ungarischen Vormundschaftsbehörde bestätigt.

#### Ausschluss der Gerichtsbarkeit

##### § 62/C

Ungarische Gerichte oder andere Behörden dürfen nicht vorgehen

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

- a) in Verbindung mit einer im Ausland gelegenen Immobilie in einem Verfahren zur Geltendmachung eines im Anwendungsbereich des Sachenrechts geltenden Rechts sowie in einem Verfahren betreffend eines Miet- bzw. Pachtvertrags;
- b) in einem Nachlassverfahren betreffend den ausländischen Nachlass eines Erblassers, der kein ungarischer Staatsangehöriger ist;
- c) in einem Verfahren gegen einen ausländischen Staat oder ein ausländisches Staatsorgan, es sei denn, der ausländische Staat hat ausdrücklich auf die Befreiung verzichtet oder den Gegenstand des Verfahrens bildet ein unter § 62/E Abs. 1 festgelegtes, ziviles Rechtsverhältnis des ausländischen Staates oder ausländischen Staatsorgans;
- d) in einem Verfahren gegen einen in Ungarn als diplomatischer Vertreter vorgehenden oder ansonsten von der Gerichtsbarkeit befreiten ausländischen Staatsangehörigen, es sei denn, der ausländische Staat hat ausdrücklich auf die Befreiung verzichtet;
- e) in Verfahren zur Vernichtung von im Ausland ausgestellten Urkunden oder Wertpapieren;
- f) in Verfahren in Verbindung mit der Erteilung, dem Umfang und dem Erlöschen eines ausländischen Rechts im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes;
- g) in Verfahren in Verbindung mit der Gründung, Zahlungsunfähigkeit bzw. Auflösung von Rechtspersonen mit ausländischem Firmensitz oder von Wirtschaftsgesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, in Verfahren in Verbindung mit der Geltung von Verträgen oder Satzungen (Gründungsurkunde), die als Grundlage für die Handelsregistereintragung der Rechtsperson (Gesellschaft) dienen, bzw. in Verfahren zur Revision der von den Organen der Rechtsperson (Gesellschaft) gefassten Beschlüsse;
- h) in Verfahren betreffend die Eintragung von Rechten, Tatsachen und Daten in ein im Ausland geführtes, öffentliches Glauben genießendes Register;
- i) in Verfahren, welche die ausländische Zwangsvollstreckung betreffen.

#### § 62/D

- (1) In einem Verfahren hinsichtlich des Personenstands eines nicht ungarischen Staatsangehörigen dürfen ungarische Gerichte oder andere Behörden, mit Ausnahme der in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Fälle, nicht vorgehen.
- (2) In einer Prozesssache zwischen nicht ungarischen Staatsangehörigen hinsichtlich ihres Personenstands kann ein ungarisches Gericht vorgehen, wenn eine der Parteien ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hat.
- (3) Ein ungarisches Gericht kann auch in Bezug auf die Todes- oder Vermisstenerklärung oder die Feststellung der Tatsache des Todes eines nicht ungarischen Staatsangehörigen vorgehen, wenn sich der letzte bekannte Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort der verschollenen Person im Inland befand und ihre Todes- oder Vermisstenerklärung oder die Feststellung der Tatsache ihres Todes durch ein inländisches Rechtsinteresse - so insbesondere die Regelung des rechtlichen Schicksals einer bestehenden Ehe mit einem über die ungarische Staatsbürgerschaft oder über einen Wohnsitz im Inland verfügenden Ehepartner bzw. des im Inland befindlichen Vermögens der verschollenen Person - erforderlich wird.
- (4) In einem Verfahren wegen Genehmigung bzw. Aufhebung der Adoption eines nicht ungarischen Staatsangehörigen kann ein ungarisches Gericht oder eine andere ungarische Behörde vorgehen, wenn der Annehmende ungarischer Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hat.

#### § 62/E

- (1) Ungarischen Gerichten oder anderen ungarischen Behörden steht die Gerichtsbarkeit für Verfahren gegen einen ausländischen Staat oder ein ausländisches Staatsorgan zu, sofern das Verfahren zum Gegenstand hat:
  - a) das Recht oder die Pflicht eines ausländischen Staates (eines ausländischen Staatsorgans) aus einem zivilrechtlichen Vertrag, sofern sich der vertragliche Erfüllungsort im Inland befindet, es sei denn, bei der anderen vertragschließenden Partei handelt es sich um irgendeinen anderen Staat oder dessen Organ;
  - b) das Recht oder die Pflicht aus einem Arbeitsvertrag oder aus einem sonstigen, zwecks Arbeitsverrichtung begründeten Rechtsverhältnis zwischen einem ausländischen Staat (ausländischen Staatsorgan) und einer natürlichen Person, die ungarischer Staatsangehöriger ist oder über einen Wohnsitz im Inland verfügt, vorausgesetzt, der Ort der Arbeitsverrichtung

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

befindet sich im Inland bzw. war zuletzt im Inland, es sei denn, der Arbeitnehmer ist Staatsangehöriger des arbeitgebenden ausländischen Staates;

- c) ein unter dem Titel der Verletzung von Leben, Gesundheit oder körperlicher Unversehrtheit oder der Verursachung von Sachschaden gegenüber dem ausländischen Staat (ausländischen Organ) geltend gemachter Anspruch vorausgesetzt, das schadenverursachende Ereignis trat im Inland ein und der Geschädigte hielt sich zu diesem Zeitpunkt im Inland auf;
  - d) ein im Anwendungsbereich des Sachenrechts wirksames, bestehendes Recht an einer im Eigentum eines ausländischen Staates (ausländischen Staatsorgans) befindlichen oder von diesem zu erwerben beabsichtigten inländischen Immobilie;
  - e) das bestehende Gesellschafterverhältnis, die Teilhaberschaft oder Beteiligung eines ausländischen Staates (ausländischen Staatsorgans) an einer Rechtsperson mit inländischem Firmensitz oder an einer Wirtschaftsgesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit bzw. irgendein Recht oder eine Pflicht, das bzw. die hierauf zurückzuführen ist;
  - f) das erbrechtliche Verhältnis des ausländischen Staates (ausländischen Staatsorgans) in Verbindung mit dem im Inland eröffneten Nachlass im Inland;
  - g) Erteilung, Umfang bzw. Aufhebung eines inländischen Rechts im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes, dessen Berechtigter ein ausländischer Staat (ausländisches Staatsorgan) ist.
- (2) Auf der Grundlage eines gegenüber einem ausländischen Staat gefällten verurteilenden Beschlusses ist die Zwangsvollstreckung zu Lasten des im Inland befindlichen Staatsvermögens, welches der Verrichtung der staatlichen Aufgaben in Bezug auf die öffentliche Gewalt bzw. der Funktion der Staatsorgane dient, unzulässig.

#### Von den Parteien vereinbarte Gerichtsbarkeit

##### § 62/F

- (1) In Bezug auf vermögensrechtliche Angelegenheiten können die Parteien für ihre entstandenen Rechtsstreitigkeiten oder für den Fall zukünftiger Rechtsstreitigkeiten aus einem bestimmten Rechtsverhältnis die Gerichtsbarkeit der Gerichte oder eines bestimmten Gerichts irgendeines Staates vereinbaren. Eine solche Vereinbarung kann von den Parteien wie folgt vorgenommen werden:
- a) schriftlich;
  - b) mündlich mit schriftlicher Bekräftigung;
  - c) in einer Form, die den sich zwischen den Parteien heraus gebildeten Geschäftsgewohnheiten entspricht; oder
  - d) im internationalen Handel in einer Form, die den Handelsgepflogenheiten entspricht, welche den Parteien bekannt waren oder bekannt hätten sein müssen und welche den Parteien, die einen derartigen Vertrag schließen, im allgemeinen bekannt sind und von ihnen regelmäßig berücksichtigt werden.
- (2) Mangels einer ausdrücklich abweichenden Vereinbarung steht dem ausbedungenen Gericht bzw. den ausbedungenen Gerichten die ausschließliche Gerichtsbarkeit zu. Falls die Parteien allerdings die Gerichtsbarkeit eines ausländischen Gerichts vereinbart haben und dieses Gericht seine Unzuständigkeit feststellt, kann ein ungarisches Gericht seine Zuständigkeit gemäß den allgemeinen Regeln feststellen.

##### § 62/G

- (1) Ungültig ist die Vereinbarung, wenn die Parteien in einer der unter § 62/A festgelegten Angelegenheiten die Gerichtsbarkeit eines ausländischen Gerichts bzw. in einer der unter § 62/C festgelegten Angelegenheiten die Gerichtsbarkeit eines ungarischen Gerichts ausbedingen.
- (2) In Bezug auf Rechtsstreitigkeiten aus Verbraucherverträgen bzw. Arbeitsverträgen kann die Ausbedingung der Gerichtsbarkeit
- a) nicht zur Folge haben, dass der Verbraucher bzw. der Arbeitnehmer vor einem anderen Gericht als vor den Gerichten des Staates gemäß seinem eigenen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort verklagt wird; und
  - b) kann dadurch nicht ausgeschlossen werden, dass der Verbraucher bei den Gerichten des Staates gemäß seinem eigenen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. der Arbeitnehmer bei den Gerichten des Staates gemäß dem Ort der gewöhnlichen Arbeitsverrichtung Klage einreichen kann.
- (3) Die Beschränkungen laut Absatz 2 sind nicht anzuwenden, wenn die Parteien die Vereinbarung nach Entstehung des Rechtsstreits treffen.

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

#### § 62/H

Die Gerichtsbarkeit eines ungarischen Gerichts wird auch dadurch begründet, wenn der Beklagte eine Erklärung zur Hauptsache abgibt (Klageeinlassung), ohne die Unzuständigkeit zu beanstanden, es sei denn, die Gerichtsbarkeit eines ungarischen Gerichts ist aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes ausgeschlossen.

### **Kapitel X** **Verfahrensrechtliche Bestimmungen** **Allgemeine Regelungen**

#### §63

Für das Verfahren des ungarischen Gerichtes oder einer anderen Behörde ist - wenn diese Gesetzesverordnung keine andere Verfügung trifft - das ungarische Recht maßgebend.

#### §64

- (1) Für die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Partei im Prozeß ist deren Personenrecht maßgebend.
- (2) Der nicht ungarische Staatsbürger, der nach seinem Personenrecht handlungsunfähig oder beschränkt handlungsfähig ist, aber nach dem ungarischen Recht handlungsfähig wäre, ist im Verfahren vor einem ungarischen Gericht oder einer anderen ungarischen Behörde als handlungsfähig zu betrachten.
- (3) Diese Verfügung schließt nicht aus, daß anstelle der gemäß ihrem Personenrecht handlungsunfähigen oder beschränkt handlungsfähigen Person ihr gemäß ihrem Personenrecht berechtigter gesetzlicher Vertreter vorgehe.

#### §65

Wenn zwischen den Parteien sich aus ein und derselben Sachgrundlage ergebend, wegen desselben Rechtes vor einem ausländischen Gericht oder einer anderen Behörde ein solches Verfahren läuft, in dem der Beschluß im Sinne der Gesetzesverordnung in Ungarn als gültig und vollstreckbar anerkannt werden kann, kann das ungarische Gericht oder die andere Behörde das vor ihnen später eingeleitete Verfahren einstellen bzw. wird das Gericht das Klageschreiben ohne Ausgabe einer Ladung abweisen.

#### §66

Der Justizminister stellt über das ungarische Recht und über die bei seiner Anwendung gefolgte Praxis demjenigen ein Zeugnis aus, der das zur Geltendmachung seines Rechtes im Ausland benötigt.

### **Internationale/s. Rechtshilfe und Ersuchen**

#### §67

- (1) In Rechtshilfeangelegenheiten hat das ungarische Gericht zu einem ausländischen Gericht und einer anderen ausländischen Behörde über den Justizminister, eine andere Behörde aber durch Vermittlung des die Aufsicht ausübenden Ministers über den Außenminister Kontakt.
- (2) Im Laufe der Erfüllung der Rechtshilfe ist gemäß dem ungarischen Recht vorzugehen; auf Antrag der ersuchenden Behörde aber können auch die ausländischen Verfahrensordnungen angewandt werden, wenn das nicht gegen die ungarische öffentliche Ordnung verstößt.

#### §68

- (1) Ein ungarisches Gericht oder eine andere ungarische Behörde gewährt auf Ersuchen eines ausländischen Gerichtes oder einer anderen ausländischen Behörde aufgrund eines internationalen Vertrages oder im Falle der Gegenseitigkeit Rechtshilfe.
- (2) Über das Bestehen der Gegenseitigkeit erteilt der Justizminister eine für das Gericht und die anderen Behörden verbindliche Erklärung.
- (3) Sollte die Gegenseitigkeit fehlen, beschließt über die Erfüllung des Ersuchens der Justizminister - im Einvernehmen mit dem Außenminister und dem gemäß dem Gegenstand der Sache zuständigen Minister.
- (4) Die Rechtshilfe ist zu verweigern, wenn die Erfüllung des Ersuchens gegen die ungarische öffentliche Ordnung verstößt.

#### §69

Vor einem ungarischen öffentlichen Notar kann zum Zwecke eines ausländischen Verfahrens ein außerprozeßlicher Eid oder ein solches Gelöbniß abgelegt werden; der öffentliche Notar stellt darüber ein Zeugnis aus.



## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht [Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

#### *Kapitel XI*

#### **Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Beschlüssen**

##### *§70*

- (1) Beschlüsse, die von ausländischen Gerichten oder anderen ausländischen Behörden in einer Angelegenheit gefasst wurden, hinsichtlich deren einem ungarischen Gericht oder einer anderen ungarischen Behörde die ausschließliche Gerichtsbarkeit zusteht, können im Inland nicht anerkannt werden.
- (2) Trotz der ausschließlichen ungarischen Gerichtsbarkeit ist der die Ehe eines ungarischen Staatsangehörigen auflösende rechtskräftige ausländische Beschluss anzuerkennen, wenn der über die ungarische Staatsangehörigkeit verfügende ehemalige Ehepartner selbst dessen heimische Anerkennung beantragt, vorausgesetzt, es liegt keiner der unter § 72 Abs. 2 festgelegten Verweigerungsgründe vor.

##### *§71*

Beschlüsse, die von ausländischen Gerichten oder anderen ausländischen Behörden in einer Angelegenheit gefasst wurden, in der die Gerichtsbarkeit ungarischer Gerichte oder anderer ungarischer Behörden ausgeschlossen ist, sind im Inland anzuerkennen, ausgenommen, dies würde gegen § 72 Abs. 2 Buchstaben a bis c verstoßen.

##### *§72*

- (1) Beschlüsse ausländischer Gerichte oder anderer ausländischer Behörden in Angelegenheiten, die nicht unter §§ 70 und 71 erwähnt sind, müssen anerkannt werden, wenn
  - a) die Gerichtsbarkeit des vorgehenden ausländischen Gerichts oder einer anderen ausländischen Behörde aufgrund einer im ungarischen Gesetz festgelegten Regel für die Gerichtsbarkeit begründet war;
  - b) der Beschluss gemäß dem Recht des Staats, in dem er gefasst wurde, Rechtskraft erlangt hat;
  - c) zwischen Ungarn und dem Staat des beschlussfassenden Gerichts oder der beschlussfassenden Behörde Gegenseitigkeit besteht;
  - d) keiner der unter Absatz 2 festgelegten Verweigerungsgründe vorliegt.
- (2) Ein ausländischer Beschluss darf nicht anerkannt werden, wenn
  - a) seine Anerkennung gegen die öffentliche Ordnung Ungarns verstieße;
  - b) derjenige, zu dessen Lasten der Beschluss gefasst wurde, am Verfahren weder persönlich noch durch seinen bevollmächtigten Vertreter teilnahm, und zwar weil ihm die Ladung und die Klageschrift oder sonstige, der Einleitung des Verfahrens zugrundeliegende Schriftstücke an seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht vorschriftsmäßig und nicht so rechtzeitig zugestellt wurden, dass es ihm möglich gewesen wäre, sich auf die Verteidigung vorzubereiten;
  - c) der Beschluss als Ergebnis eines Verfahrens gefasst wurde, das die grundlegenden Prinzipien des ungarischen Verfahrensrechts schwerwiegend verletzte;
  - d) wegen demselben, aus ein und derselben Tatgrundlage herrührenden Recht zwischen identischen Parteien vor einem ungarischen Gericht oder einer anderen ungarischen Behörde die Wirkungen der Prozesseinleitung vor der Einleitung des ausländischen Verfahrens eingetreten sind (Rechtshängigkeit);
  - e) wegen demselben, aus ein und derselben Tatgrundlage herrührenden Recht ein ungarisches Gericht oder eine andere ungarische Behörde zwischen identischen Parteien früher einen rechtskräftigen, meritorischen Beschluss gefasst hat.

##### *§73*

- (1) Über das Bestehen der Gegenseitigkeit gemäß § 72 Abs. 1 Buchstabe c gibt der Justizminister eine für das Gericht bzw. für andere Behörden verbindliche Erklärung ab.
- (2) Ein Bestehen der Gegenseitigkeit ist keine Voraussetzung für die inländische Anerkennung
  - a) von ausländischen Beschlüssen in Bezug auf den Personenstand;
  - b) von ausländischen vermögensrechtlichen Beschlüssen, falls die Gerichtsbarkeit des in der Sache vorgehenden ausländischen Gerichts auf einer Vereinbarung der Parteien basierte und diese Vereinbarung den Bestimmungen der §§ 62/F bis 62/G entspricht.

## HONGRIE

### Gesetzesverordnung Nr. 13 vom Jahre 1979 über das internationale Privatrecht

[Décret n° 13/1979 sur le droit international privé]

#### §74

- (1) Die Anerkennung von ausländischen Beschlüssen bedarf keines besonderen Verfahrens. Die Frage, ob anerkannt werden kann, wird in Ermangelung abweichender rechtsvorschriftlicher Bestimmungen von dem Gericht oder der Behörde untersucht, in dessen bzw. deren Verfahren diese Frage entsteht.
- (2) Der Betroffene kann auch in einem gesonderten Verfahren bei Gericht eine dahingehende Feststellung beantragen, ob der ausländische Beschluss im Inland anerkannt werden kann. In der Sache solcher Anträge entscheidet das Gericht in einem außerstreitigen Verfahren. Über die sachliche Zuständigkeit und den ausschließlichen Gerichtsstand für das Verfahren verfügt
  - a) das Ortsgericht, das am Sitz des für den inländischen Wohnsitz (Firmensitz) oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragsgegners zuständigen Komitatsgerichts tätig ist, (in Budapest das Zentrale Bezirksgericht Buda), bei Beschlüssen ausländischer Schiedsgerichte das Komitatsgericht (in Budapest das Hauptstädtische Gericht),
  - b) mangels dessen das Ortsgericht, das am Sitz des für den inländischen Wohnsitz (Firmensitz) oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Antragstellers zuständigen Komitatsgerichts tätig ist, (in Budapest das Zentrale Bezirksgericht Buda), bei Beschlüssen ausländischer Schiedsgerichte das Komitatsgericht (in Budapest das Hauptstädtische Gericht),
  - c) falls der Antragsteller jedoch ebenfalls keinen Wohnsitz (Firmensitz) oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Inland hat, das Zentrale Bezirksgericht Buda, bei Beschlüssen ausländischer Schiedsgerichte das Hauptstädtische Gericht.

Auf das Verfahren - einschließlich der einzulegenden Rechtsmittel - sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Zwangsvollstreckung in Bezug auf die Ausstellung des Vollstreckungszeugnisses entsprechend anzuwenden.

- (3) Eine Überprüfung des ausländischen Beschlusses in der Streitsache selbst ist unzulässig. Das Vorliegen der zur inländischen Anerkennung des Beschlusses erforderlichen Voraussetzungen ist, mit Ausnahme der unter § 72 Abs. 2 Buchstaben b bis c festgelegten Voraussetzungen, von Amts wegen zu prüfen.

#### § 74/A

Sofern die zur inländischen Anerkennung des ausländischen verurteilenden Beschlusses erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, kann der Beschluss im Inland gemäß den Bestimmungen der dafür maßgeblichen Rechtsvorschriften vollstreckt werden.

### Schlußbestimmungen

#### §75

- (1) Dieses Gesetzesverordnung tritt am 1. Juli 1979 in Kraft.
- (2) -(3)
- (4) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Gesetzesverordnung
  - a) verlieren ihre Gültigkeit §34 des Gesetzes XVI vom Jahre 1876, §200 des Gesetzes III vom Jahre 1952 über die Zivilprozeßordnung, §§5-6 und §47 Abs. (3) zweiter Satz des Gesetzes 1 vom Jahre 1974 über die Änderung und den einheitlichen Text des Gesetzes IV vom Jahre 1952 über die Ehe, die Familie und die Vormundschaft, §§14-16 der Gesetzesverordnung Nr. 22 vom Jahre 1952 über das Inkrafttreten und die Durchführung des Gesetzes III vom Jahre 1952 über die Zivilprozeßordnung, §§15-20, §42 und §§44-45 der in Sachen des Inkrafttretens und der Vollstreckung sowie der Regelung einzelner Fragen des Personenrechtes des Gesetzes IV vom Jahre 1952 über die Ehe, Familie und die Vormundschaften gefaßten Gesetzesverordnung Nr. 23 vom Jahre 1952, §209 der Gesetzesverordnung Nr. 21 vom Jahre 1955 über die gerichtliche Vollstreckung, weiterhin §29 der Verordnung Nr. 6/1958(VII. 4.)IM über das Nachlaßverfahren.
  - b) Dieses Gesetz beinhaltet - zusammen mit den maßgebenden Bestimmungen des AGB, des Gesetzes über den Arbeitsschutz und der Gesetzesverordnung über das internationale Privatrecht - im Themenbereich der am 16. Dezember 1991 in Brüssel unterzeichneten Europäischen Vereinbarung über die Schaffung einer Assoziation zwischen der Republik Ungarn und den Europäischen Gemeinschaften sowie deren Mitgliedsstaaten, im Einklang mit § 3 des die Vereinbarung verkündenden Gesetzes Nr. I von 1994 Regelungen, die mit der Richtlinie Nr. 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Entsendung von Arbeitnehmern bei der Erbringung von Dienstleistungen vereinbart werden können.